

Kreisverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Billetal“ vom 13.06.2007

Aufgrund der §§ 18 Abs. 1, 15 Abs. 2 und 23 Abs. 7 des Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnaturenschutzgesetz – LNatSchG) vom 06.03.2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 136) wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet

- (1) Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet in Reinbek, Kreis Stormarn, wird zum Landschaftsschutzgebiet „Billetal“ erklärt.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet wird nach § 15 Abs. 4 LNatSchG in ein Naturschutzbuch eingetragen, das beim Landrat des Kreises Stormarn als unterer Naturschutzbehörde und beim Landesamt für Natur und Umwelt als oberer Naturschutzbehörde eingesehen werden kann.

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet ist rund 215 ha groß. Es liegt im Süden der Stadt Reinbek, Kreis Stormarn, und wird räumlich im wesentlichen von der Ortslage der Stadt Reinbek, dem Naturschutzgebiet Billetal und der Gemeinde- bzw. Kreisgrenze begrenzt.
- (2) Ausgenommen vom Schutz dieser Verordnung sind die im Außenbereich gelegenen Hofstellen und Wohnbebauungen.
- (3) In der dieser Verordnung als Anlage beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 ist das Landschaftsschutzgebiet schwarz umrandet dargestellt. Die genaue Grenze des Landschaftsschutzgebietes ist in den Abgrenzungskarten im Maßstab 1 : 5.000 grün eingetragen. Sie verläuft auf der dem Gebiet zugewandten Seite der grünen Linie.
- (4) Die Ausfertigungen der Karten können beim Landrat des Kreises Stormarn als unterer Naturschutzbehörde sowie beim Bürgermeister der Stadt Reinbek während der Geschäftszeiten von jedermann eingesehen werden.
- (5) Die Verordnung und die Abgrenzungskarte sind mit der Bezeichnung „Abt. BB 19 AZ 623-23/0-11“ in den Bestand des Kreisarchivs aufgenommen.

§ 3 Schutzzweck

(1) Das Landschaftsschutzgebiet besteht aus dem südlichen Abschnitt des glazialen Talraumes der Bille mit angrenzenden Waldbereichen und landwirtschaftlichen Nutzflächen und wird im wesentlichen geprägt durch den Talraum der Bille mit einem naturnahen, mäandrierenden Gewässerverlauf sowie fließgewässertypischen Biotopbereichen, durch den Mühlen- teich, die Erholungswälder Vorwerksbusch, Heidbergen, Klosterbergen und einem großflächig ackerbaulich genutzten Bereich. Das gesamte Gebiet besitzt eine besondere Bedeutung für das Naturerleben und die naturverträgliche Erholung im besiedelten Bereich. Das Bille- tal selbst besitzt eine besondere Bedeutung als Schwerpunkt- bereich des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems im Sinne des Landschaftsrahmenplans für den Planungsraum I.

(2) Schutzzweck ist es,

1. die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, die Regenerationsfähigkeit und die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
2. die naturraumtypischen Lebensstätten von Tier- und Pflanzengemeinschaften als Lebensraumverbund örtlicher und überörtlicher Bedeutung,
3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes wegen ihrer besonderen Bedeutung für die naturverträgliche Erholung, die das Erleben und den Genuss von Natur und Landschaft beinhaltet,
4. die natürliche Geomorphologie,
5. die Gewässeraue als natürliches System für die Wasserrückhaltung und
6. die klimatische Schutz- und Ausgleichsfunktion

in diesem Naturraum zu erhalten, wiederherzustellen und zu entwickeln.

§ 4 Verbote

(1) In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn sie den Naturhaushalt schädigen, den Naturgenuss beeinträchtigen oder das Landschaftsbild verunstalten können.

(2) Insbesondere ist es verboten,

1. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung nach der Landesbauordnung bedürfen oder für die die Landesbauordnung nicht gilt, zu errichten; dazu zählt auch die Anlage von Straßen, Wegen, Plätzen jeder Art oder anderen Verkehrsflächen mit Deckschichten mit Ausnahme von Wegen mit wasserdurchlässigen Deckschichten, die im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung erforderlich sind,

2. Bodenbestandteile abzubauen oder andere Abgrabungen, Aufschüttungen und Auffüllungen in dem in § 11 Abs. 2 LNatSchG genannten Umfang vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Art zu verändern,
3. die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse durch Ausbau eines Gewässers im Sinne des § 31 des Wasserhaushaltsgesetzes durch Grundwasserabsenkungen oder Entwässerungen zu verändern,
4. Wald und Feldgehölze umzuwandeln oder ungenutzte Flächen in Nutzung zu nehmen,
5. Dauergrünland auf nicht ackerfähigen Standorten oder sonstige nicht ackerfähige Standorte aufzuforsten oder dauerhaft in Ackerland umzuwandeln,
6. Quellen, Wasserläufe, Tümpel, Teiche oder sonstige Wasserflächen zu beseitigen oder in anderer Art und Weise zu beeinträchtigen,
7. Überschwemmungswiesen, feuchte Wiesen und Weiden, Streuwiesen und Sumpfdotterblumenwiesen (sonstige Feuchtgebiete) erstmalig zu entwässern oder die Entwässerung über das bestehende Maß zu erhöhen,
8. Fischteiche neu anzulegen,
9. Flug-, Camping-, Golf-, Sport-, Bootsliege- und sonstige Plätze sowie Stege anzulegen,
10. jegliche Stoffe organischer oder anorganischer Zusammensetzung oder Gegenstände abzulagern oder Lagerplätze einzurichten, wenn diese nicht einer rechtmäßig zulässigen Nutzung der Grundfläche oder der Erfüllung der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung dienen,
11. Landschaftsbestandteile und Naturgebilde von ökologischer, wissenschaftlicher oder kulturhistorischer Bedeutung zu beschädigen, zu verunstalten oder zu beseitigen,
12. Bild- oder Schrifttafeln auf baulich nicht genutzten Flächen anzubringen; ausgenommen sind Tafeln zur Kennzeichnung des Landschaftsschutzgebietes sowie Hinweis- und Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften.

§ 5 Zulässige Handlungen

Unberührt von den Verboten des § 4 sind nach Maßgabe des Abschnitts III LNatSchG erlaubt:

1. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne des § 10 Abs. 2 Satz 2 LNatSchG,
2. die ordnungsgemäße Ausübung des Jagdrechts im Sinne des § 1 des Bundesjagdgesetzes,

3. die ordnungsgemäße Ausübung des Fischereirechts im Sinne des § 10 Abs. 2 Satz 2 LNatSchG sowie § 3 Abs. 1 des Landesfischereigesetzes,
4. die erforderlichen Maßnahmen zur Erhaltung und Sicherung der Straßen, Schienenwege, Wege, Plätze und Ver- und Entsorgungsleitungen,
5. die bestimmungsgemäße Nutzung von Flächen im Rahmen des § 63 des Bundesnaturschutzgesetzes,
6. der naturnahe Rückbau von Gewässern sowie die erforderliche Unterhaltung der der Vorflut dienenden Gewässer und Gewässerränder; die Gewässerunterhaltung darf nicht zu einer Beeinträchtigung der nach § 25 LNatSchG geschützten Biotope führen; sonstige Feuchtgebiete dürfen nicht erheblich oder nachhaltig verändert werden,
7. der Betrieb, die Unterhaltung und Erneuerung von Drainagen zum Zweck der gewöhnlichen Bodenentwässerung von ordnungsgemäß land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken (§ 33 Wasserhaushaltsgesetz), wenn nach § 25 LNatSchG geschützte Biotope oder sonstige Feuchtgebiete nicht beeinträchtigt werden,
8. Untersuchungen und Maßnahmen zum Schutz oder zur Entwicklung des Landschaftsschutzgebietes, die die untere Naturschutzbehörde durchführt oder durchführen lässt,
9. die Nutzung oder unwesentliche Änderung von baurechtlich genehmigten Anlagen auf baulich genutzten Grundflächen,
10. eine beim Inkrafttreten dieser Verordnung genehmigte oder rechtmäßig ausgeübte Nutzung von Grundstücken in der bisherigen Art und dem bisherigen Umfang,
11. behördlich angeordnete oder behördlich zugelassene Maßnahmen zum Schutz, zur Wiederherstellung, zur Entwicklung und zur Pflege bestimmter Teile von Natur und Landschaft,
12. die Durchführung von Schutz- und Pflegemaßnahmen an archäologischen Denkmälern, Natur-, Kultur- und Gartendenkmälern unter Beachtung des § 15 Abs. 6 LNatSchG,
13. mit der zuständigen Bodenschutzbehörde abgestimmte Maßnahmen, die der Erkundung, Beobachtung und Sanierung von Altablagerungen, Altstandorten oder schädlichen Bodenveränderungen sowie von Grundwasserschäden dienen.

§ 6 Ausnahmen, Befreiungen

(1) Die untere Naturschutzbehörde kann nach Maßgabe des § 64 Abs. 1 LNatSchG Ausnahmen zulassen, soweit sich dies mit dem Schutzzweck nach § 3 Abs. 2 vereinbaren lässt.

(2) Eine Ausnahme kann zugelassen werden für:

1. wesentliche Änderungen der in § 4 Abs. 2 Nr. 1 genannten Anlagen sowie für die Errichtung und wesentliche Änderungen der nach § 35 Abs. 1 und 4 des Baugesetzbuches bevorrechtigt im Außenbereich zulässige Vorhaben; dies gilt nicht für Windkraftanlagen,
2. das Verlegen oder die wesentliche Änderung von ober- oder unterirdischen Leitungen; einer gesonderten Ausnahme bedarf nicht das Verlegen von Leitungen im Straßenkörper, elektrischen Weidezäunen und Rohrleitungen zur Bewässerung landwirtschaftlicher Flächen oder für die Versorgung von Weidevieh,
3. die Errichtung oder wesentliche Änderung von Einfriedungen aller Art; einer gesonderten Ausnahme bedürfen nicht die Einfriedungen von Hausgrundstücken, von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken oder von schutzbedürftigen Forst- und Sonderkulturen in der üblichen und landschaftsgerechten Art,
4. die Aufforstung bisher nicht als Wald genutzter Flächen unter Beachtung des § 4 Abs. 2 Nr. 5,
5. die Neuschaffung von Gewässern wie Tümpel, Teiche oder sonstige Wasserflächen, dies gilt nicht für Fischteiche,
6. die Anlage von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig-, oder vergleichbaren mehrjährigen Sonderkulturen,
7. das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen oder sonstigen beweglichen Unterkünften außerhalb der dafür bestimmten Plätze unter Beachtung des § 44 LNatSchG,
8. die Durchführung von Veranstaltungen außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen, die mit erheblichem Lärm verbunden sind oder auf andere Weise die Ruhe der Natur oder den Naturgenuss durch außergewöhnlichen Lärm stören.

(3) Die untere Naturschutzbehörde kann von den Verboten des § 4 nach Maßgabe des § 64 Abs. 2 LNatSchG Befreiungen gewähren.

(4) Ausnahmen und Befreiungen sind bei der unteren Naturschutzbehörde schriftlich zu beantragen. Der Antrag muss alle zur Beurteilung erforderlichen Angaben enthalten; hierzu gehören auch Pläne und Beschreibungen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 LNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ohne die erforderliche Befreiung einem der in § 4 Abs. 2 Nr. 1 bis 12 geregelten Verbote zuwiderhandelt oder ohne die erforderliche Ausnahme eine der in § 6 Abs. 2 Nr. 1 bis 8 bezeichneten Handlungen vornimmt,
2. eine vollziehbare Nebenbestimmung, die mit einer auf dieser Verordnung beruhenden Ausnahme oder Befreiung verbunden ist, nicht vollständig oder nicht innerhalb einer festgesetzten Frist erfüllt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer fahrlässig nicht erkennt, dass er die in Absatz 1 genannten Handlungen im Landschaftsschutzgebiet vornimmt.

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

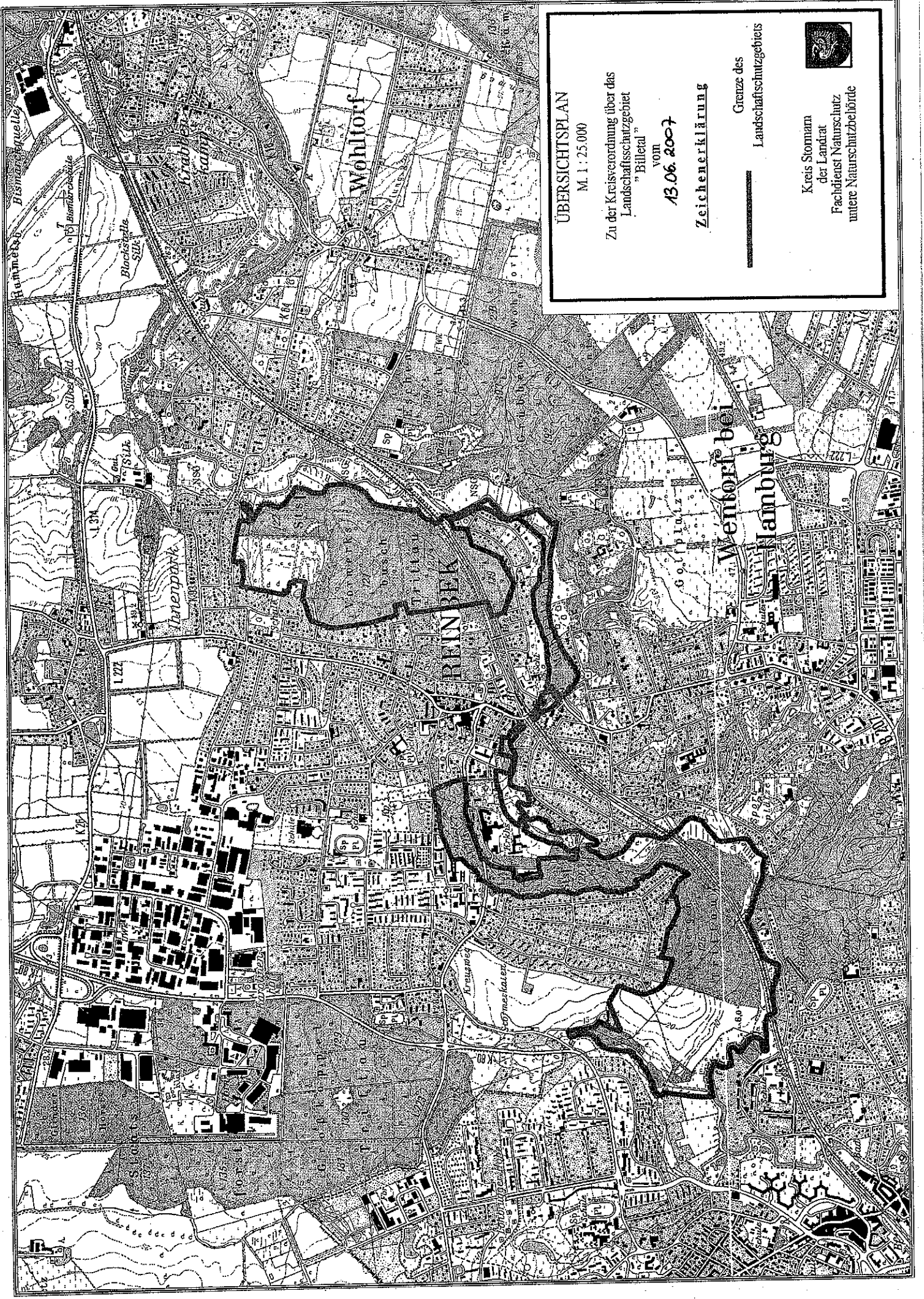
(2) Gleichzeitig tritt die Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Stadt Reinbek vom 27.02.1973 (Amtsbl. Schl.-H./AAz. S. 99) außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Bad Oldesloe, 13.06.2007

Kreis Stormarn
Der Landrat
als untere Naturschutzbehörde

Klaus Plöger
Landrat



ÜBERSICHTSPLAN
M. 1 : 25.000

Zu der Kreisverordnung über das
Landschaftsschutzgebiet
"Billetal"
vom
13.06.2007

Zeichenerklärung

— Grenze des
Landschaftsschutzgebiets

Kreis Stormarn
der Landrat
Fachdienst Naturschutz
untere Naturschutzbehörde

